



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Beitragsordnung regelt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge nach § 7 der Vereinssatzung des Tauch-Sport-Club Bietigheim e.V.

§ 2 ART DER BEITRÄGE

a) Einmalige Aufnahmegebühr:

Im Jahr der Aufnahme hat das neue Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

b) Jahresbeitrag:

Der Jahresbeitrag wird jährlich entrichtet, im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig und mit Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Aufnahme im laufenden Kalenderjahr reduziert sich der Jahresbeitrag je vollständig verstrichenem Quartal um ein Viertel. Bei Kündigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung.

Die Jahresbeiträge richten sich nach der vom Mitglied gewählten Mitgliedsform (aktiv/passiv), dem Alter, dem Berufsstand sowie den Familienverhältnissen.

§ 3 HÖHE DER BEITRÄGE

Bedingungen	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
Kinder bis vollendetem 13. Lebensjahr	25,00 Euro	entfällt
Kinder von Vereinsmitgliedern bis vollendetem 13. Lebensjahr	beitragsfrei	entfällt
Jugendliche ab 14 Jahre bis vollendetem 17. Lebensjahr	35,00 Euro	30,00 Euro
Jugendliche ohne eigenes Einkommen von Vereinsmitgliedern ab 14 Jahre bis vollendetem 17. Lebensjahr	35,00 Euro	entfällt
Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst (o.ä.) ab 18 Jahre	60,00 Euro	60,00 Euro
Erwachsene (Vollmitglieder)	95,00 Euro	130,00 Euro
Ehepartner und Partner aus eheähnlichen Lebensgemeinschaften von Vollmitgliedern (es genügt ein gemeinsamer Wohnsitz)	60,00 Euro	75,00 Euro
Aktive Ehrenmitglieder (ab Folgejahr)	60,00 Euro	entfällt
Passive Mitglieder/passive Ehrenmitglieder	25,00 Euro	entfällt

Ist für die Einstufung der Mitgliedsbeiträge das Alter/Lebensjahr ausschlaggebend, gilt als Alter die Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.



§ 4 MITGLIEDSFORM „AKTIV“

Im Jahresbeitrag für aktive Mitglieder sind folgende Leistungen enthalten:

- Trainingsbetrieb,
 - Nutzung von Vereinsausrüstung (gemäß Nutzungsordnung),
 - Füllen von Tauchgeräten,
 - Teilnahme an vereinsinternen Aus- und Weiterbildungen (eventuell festgelegte Seminargebühren nicht inbegriffen),
 - Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (ohne anfallende Kosten),
 - Teilnahme an Tauchausfahrten,
 - Vereinszeitung,
 - Nutzung des Vereinsheims
-
- Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) mit umfassendem Versicherungsschutz gem. VDST-Versicherung
 - Mitgliedschaft über den Verein im Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT)
 - Mitgliedschaft über den Verein im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB)

§ 5 MITGLIEDSFORM „PASSIV“

Das Mitglied kann die Mitgliedsform „passiv“ wählen. Der Verein meldet passive Mitglieder als „passiv“ an den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Für passive Mitglieder besteht **KEIN** Versicherungsschutz über den Gruppenversicherungsvertrag des VDST.

Das passive Mitglied ist ein Förderer des Vereins und im Jahresbeitrag sind folgende Leistungen enthalten:

- Nutzung des Vereinsheims
- Teilnahme an nichtsportlichen Veranstaltungen des TSC
- Vereinszeitung

Folgende Leistungen des Vereines können von passiven Mitgliedern **nicht** in Anspruch genommen werden:

- Trainingsstunden im Hallenbad,
- Nutzung der (technischen) Vereinsausrüstung,
- Füllen von Tauchgeräten,
- Teilnahme an Tauchausfahrten und vereinsinternen Aus- und Weiterbildungen mit Tauchaktivitäten.



Tauch-Sport-Club Bietigheim e. V.



§ 6 PFLICHTEN DES MITGLIEDS

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Alter und beruflicher Situation gestaffelt. Insbesondere ab dem 18. Lebensjahr hängt der Mitgliedsbeitrag davon ab, ob das Mitglied noch in Ausbildung (Schule, Ausbildung, Studium) oder bereits berufstätig ist. Daher sind über 18-jährige Schüler, Studenten, Auszubildende etc verpflichtet, dem Verein bis zum 31. Januar eines Jahres aktuelle Schüler-, Azubi- oder Studienbescheinigungen vorzulegen, damit der richtige Beitragssatz angewendet werden kann. Ansonsten gilt der Jahresbeitrag für Erwachsene. Verantwortlich für das rechtzeitige Vorliegen dieser Nachweise ist das jeweilige Mitglied.

Ferner sind ALLE Mitglieder verpflichtet, dem Verein unverzüglich alle Änderungen im Namen, der Anschrift, der Telefonnummer(n), der eMail-Adresse(n) und der Bankverbindung/IBAN mitzuteilen, um eine ordnungsmäßige Mitgliederverwaltung zu ermöglichen; Änderungen bei der Bankverbindung sind bis zum 31. Januar eines Jahres zu melden. Eine Mitteilung in Textform (E-Mail) genügt.

Bei Rücklastschriften aufgrund nicht rechtzeitig bekannt gegebener aktueller Bankverbindungen werden evtl. anfallende Bankgebühren an das betreffende Mitglied weiterbelastet.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.07.2021 beschlossen und in Kraft gesetzt.